**20. JULI 1991 - Gesetz zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen**

**(AUSZÜGE)**

(- Art. 7tlw: *Belgisches Staatsblatt* vom 12. November 2003*,*

- Art. 45 und 49: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 1999,

- Art. 54 bis 56: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1998,

- Art. 132: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2007 und 24. November 2008,

- Art. 132*bis*: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2007,

- Art. 132*ter*: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2007 und 7. September 2012,

- Art. 132*quater* und 132*quinquies* und 159: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2007)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 14. Dezember 2000 zur Abänderung der Bezeichnung des Ständigen Anwerbungssekretariats (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2001),

- den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2001),

- das Gesetz vom 21. Juni 2002 über den Zentralen Rat der nichtkonfessionellen weltanschaulichen Gemeinschaften Belgiens, die Beauftragten und die Einrichtungen zur Verwaltung der materiellen und finanziellen Interessen der anerkannten nichtkonfessionellen weltanschaulichen Gemeinschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. November 2003),

- die Artikel 32 bis 36 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. August 2007),

- Artikel 67 des Gesetzes vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. August 2007),

- Artikel 50 des Programmgesetzes vom 8. Juni 2008 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. November 2008),

- Artikel 46 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2012),

- Artikel 195 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 2014),

- das Gesetz vom 3. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Generaldirektion Anwerbung und Entwicklung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Februar 2019),

- das Gesetz vom 12. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft, Sicherheit der Nahrungsmittelkette, Volksgesundheit und Umwelt (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 2023).

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**20. JULI 1991 - Gesetz zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen**

TITEL I

(...)

KAPITEL II

(...)

**Art. 7**

 § 1 - (...)

 § 2 - (...)

 4. [Diener des katholischen, protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und israelitischen Kultes, Imame des islamischen Kultes und Beauftragte des Zentralen Freigeistigen Rates,]

 (...)

*[Art. 7 § 2 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 21. Juni 2002 (B.S. vom 22. Oktober 2002)]*

(...)

TITEL II

**Soziale Angelegenheiten**

(...)

KAPITEL VIII

**Bestimmungen über das garantierte Einkommen für Betagte, die Behindertenbeihilfen, das Recht auf ein Existenzminimum und die garantierten Familienleistungen**

(...)

ABSCHNITT 3

**Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen**

**Art. 45**

 Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 244 vom 31. Dezember 1983, das Gesetz vom 1. August 1985 und den Königlichen Erlass vom 9. November 1988, wird durch folgenden Satz ergänzt:

 “In den Fällen, in denen das Existenzminimum einem nicht im Bevölkerungsregister eingetragenen Empfänger gewährt wird, entspricht die Subvention 100 %.”

(...)

**Art. 49**

 Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(...)

KAPITEL XI

**Abänderungen des Gesetzes vom 6. August 1990**

**über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände**

**Art. 54**

 § 1 - In Artikel 2 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände wird der erste Strich wie folgt abgeändert:

 “- “Mitglied”: der in den Artikeln 2 Buchstabe *f)* und 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung erwähnte Berechtigte von Gesundheitsleistungen”.

 § 2 - Im letzten Absatz desselben Artikels wird das Wort “insbesondere” zwischen den Wörtern “den Begriff “Mitglied”” und den Wörtern “was die in Artikel 3 Buchstabe *b)* und *c)* des vorliegenden Gesetzes erwähnten Dienste einer Krankenkasse betrifft” eingefügt.

**Art. 55**

 In Artikel 11 § 1 zweiter Satz desselben Gesetzes werden die Wörter “die Liste der Verwalter” gestrichen.

**Art. 56**

 In Artikel 29 desselben Gesetzes wird § 3 wie folgt abgeändert:

 “§ 3 - Die Landesverbände und Krankenkassen müssen separate Kontenpläne einführen:

 1. für Verrichtungen in Bezug auf die Pflichtversicherung und die in Artikel 3 Buchstabe *c)* erwähnten Dienste, die die Pflichtversicherung betreffen, und für damit verbundene Guthaben, Schulden, Erträge und Kosten,

 2. für Verrichtungen in Bezug auf jeden Dienst und jede Tätigkeit, die in den Artikeln 3 Buchstabe *b)* und 7 §§ 2 und 4 erwähnt sind, und in Bezug auf die in Artikel 3 Buchstabe *c)* erwähnten diesbezüglichen Dienste und Tätigkeiten, für die eine Zulassung vom König erteilt worden ist, und für alle diesbezüglichen Erträge und Kosten und etwaigen Guthaben, Schulden und Verbindlichkeiten.”

(...)

TITEL III - (...)

(...)

KAPITEL IV - (...)

*Abschnitt 1* - (...)

(...)

**Art. 82**

 (...)

 (...)

 [...]

*[Art. 82 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 67 Nr. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 11. Mai 2007)]*

(...)

TITEL V - (...)

(...)

KAPITEL II - (...)

**Art. 132**

 [Um die Ausführung der Verpflichtungen aus internationalen Abkommen oder Verträgen und aus europäischen Vorschriften in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen zu gewährleisten, regelt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten.]

 [Der König kann eine Gebühr auferlegen, für die Er den Betrag und die Erhebungsmodalitäten bestimmt, und zwar für:

 - jede Person, die eine Erlaubnis zur Einführung eines genetisch veränderten Organismus in Belgien beantragt,

 - jede Person, die eine Akte im Hinblick auf eine Erlaubnis zur Inverkehrbringung eines genetisch veränderten Organismus in Belgien einreicht.]

 [Der König ist ermächtigt, die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. No­vember 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge abzuändern, zu ersetzen oder aufzuheben.]

*[Art. 132 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 32 des G. vom 1. März 2007 (III) (B.S. vom 14. März 2007); Abs. 2 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 8. Juni 2008 (B.S. vom 16. Juni 2008); Abs. 3 eingefügt durch Art. 195 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014)]*

[**Art. 132*bis***

 § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere kontrollieren die vom König auf gemeinsamen Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereiche die Volksgesundheit und die Umwelt gehören, bestimmten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Anwendung der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse und der Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind.

 § 2 - Die in § 1 erwähnten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals können in Ausführung ihres Auftrags:

 1. jederzeit jeglichen Ort, wo sich Produkte befinden können, und jeglichen Ort, wo Beweise für das Bestehen eines Verstoßes gefunden werden können, betreten und durchsuchen. Besuche von Räumen, die ausschließlich als Wohnräume dienen, sind lediglich zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends erlaubt und dürfen ausschließlich mit einer zu diesem Zweck von einem Richter des Polizeigerichts erteilten vorherigen schriftlichen Erlaubnis durchgeführt werden,

 2. sich alle Informationen und Unterlagen erteilen beziehungsweise vorlegen lassen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags für notwendig erachten, und alle zweckdienlichen Feststellungen machen,

 3. Proben entnehmen oder unter ihrer Aufsicht entnehmen lassen und diese untersuchen und/oder analysieren lassen.

 § 3 - Die vom König bestimmten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals stellen die Verstöße gegen die in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse und gegen die Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind, in Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben; eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Kalendertagen nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.

 § 4 - Die vom König bestimmten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals können genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, von denen sie vermuten, dass sie mit den Bestimmungen eines in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasses oder den Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind, nicht konform sind, durch administrative Maßnahme und für eine Dauer von höchstens sechzig Kalendertagen einer Sicherungsbeschlagnahme unterwerfen, damit sie einer Untersuchung oder einer Analyse unterzogen werden. Je nach Ergebnis der Untersuchung beziehungsweise der Analyse wird die Sicherungsbeschlagnahme auf Befehl des Mitglieds des statutarischen oder Vertragspersonals, das das Produkt zeitweise für eine Untersuchung in Besitz genommen hat, aufgehoben oder können die Produkte endgültig beschlagnahmt werden. Endgültig beschlagnahmte Produkte können vernichtet oder zurückgeschickt werden. Das Verstreichen der Frist führt ebenfalls zur Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme.

 Genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, die Gegenstand einer in Absatz 1 erwähnten Sicherungsbeschlagnahme sind, werden vernichtet, wenn dies wegen Nichthaltbarkeit oder aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit und/oder Umweltgründen nötig ist. Diese Vernichtung wird von den vom König bestimmten Mitgliedern des statutarischen oder Vertragspersonals befohlen.

 Die Kosten für Vernichtung, Verarbeitung, Entartung, Unbrauchbarmachung, Aufbewahrung, Beschlagnahme, Versiegelung oder Sequestration, Untersuchung oder Analyse gehen zu Lasten des Eigentümers oder in dessen Ermangelung zu Lasten des Inhabers der Produkte.

 § 5 - Bei drohender Gefahr für die Volksgesundheit oder die Umwelt kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit oder die Umwelt gehört, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss alle aufgrund der Umstände nötigen Notmaßnahmen treffen oder auferlegen.]

*[Art. 132bis eingefügt durch Art. 33 des G. vom 1. März 2007 (III) (B.S. vom 14. März 2007)]*

[**Art. 132*ter***

 Verstöße gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse und gegen die Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge und der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind, können mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 1.000 bis zu 50.000 EUR oder mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden.

 [Die in Absatz 1 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen werden auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und eine Geldbuße von 1.000 bis zu 5.000.000 EUR oder eine administrative Geldbuße festgelegt, wenn:

 1. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch grobe Fahrlässigkeit desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrer Verwendung der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wird oder verursacht werden kann,

 2. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführun**g** von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch grobe Fahrlässigkeit desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrem Inverkehrbringen erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können.

 Die in Absatz 1 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen werden auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu acht Jahren und eine Geldbuße von 1.000 bis zu 10.000.000 EUR oder eine administrative Geldbuße festgelegt, wenn:

 1. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch Vorsatz desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrer Verwendung der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wird oder verursacht werden kann,

 2. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch Vorsatz desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrem Inverkehrbringen erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können.]

 Der protokollierende Beamte schickt dem Prokurator des Königs das Protokoll über die Feststellung der Straftat und dem vom König bestimmten Beamten eine Abschrift davon zu.]

*[Art. 132ter eingefügt durch Art. 34 des G. vom 1. März 2007 (III) (B.S. vom 14. März 2007); neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 46 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012);]*

[**Art. 132*quater***

 § 1 - Der Prokurator des Königs entscheidet, ob eine Strafverfolgung stattfinden soll oder nicht.

 Eine Strafverfolgung schließt die Anwendung einer administrativen Geldbuße aus, selbst wenn die Verfolgung zu einem Freispruch führt.

 § 2 - Ab dem Tag des Empfangs des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine dreimonatige Frist, um dem vom König bestimmten Beamten seine Entscheidung zu notifizieren.

 Falls der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren, entscheidet der vom König bestimmte Beamte gemäß den von Ihm festgelegten Modalitäten und Bedingungen, nachdem er dem Betreffenden die Möglichkeit geboten hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, ob eine administrative Geldbuße wegen der Straftat vorzuschlagen ist.

 § 3 - Die Entscheidung des Beamten ist mit Gründen versehen, und darin wird der Betrag der administrativen Geldbuße bestimmt, der weder unter dem Mindestbetrag der durch die gesetzliche Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, vorgesehenen Geldbuße noch über dem Fünffachen dieses Mindestbetrags liegen darf.

 Diese Beträge werden jedoch immer um die Zuschlagzehntel erhöht, die für strafrechtliche Geldbußen festgelegt sind.

 Zudem gehen die Sachverständigenkosten zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

 § 4 - Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Beträge der administrativen Geldbußen kumuliert, wobei sie insgesamt die in Artikel 132*ter* vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen.

 § 5 - [Die in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnte Entscheidung wird dem Betreffenden zusammen mit einer Aufforderung, die Geldbuße binnen der vom König festgelegten Frist zu begleichen, übermittelt.] Durch diese Notifizierung erlischt die Strafverfolgung; mit der Zahlung der administrativen Geldbuße wird das Verwaltungsverfahren beendet.

 § 6 - Kommt der Betreffende der Verpflichtung, die Geldbuße und die Sachverständigenkosten innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, nicht nach, verfolgt der Beamte die Zahlung der Geldbuße und der Sachverständigenkosten vor dem zuständigen Gericht. [Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere die des vierten Teils, Buch II und Buch III, kommen zur Anwendung.]

 § 7 - Es darf keine administrative Geldbuße mehr auferlegt werden drei Jahre nach der Tat, die einer durch das vorliegende Kapitel vorgesehenen Straftat zugrunde liegt.

 Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, die binnen der in Absatz 1 festgelegten Frist ausgeführt werden, unterbrechen jedoch diese Frist.

 Mit diesen Handlungen beginnt eine neue Frist von gleicher Dauer, und dies sogar für Personen, die nicht davon betroffen sind.

 § 8 - Der König legt die Verfahrensregeln fest, die auf administrative Geldbußen Anwendung finden.

 Die administrativen Geldbußen werden [dem Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zugeführt].

 § 9 - Die juristische Person, bei der der Zuwiderhandelnde Organ oder Angestellter ist, haftet ebenfalls für die Zahlung der administrativen Geldbuße.]

*[Art. 132quater eingefügt durch Art. 35 des G. vom 1. März 2007 (III) (B.S. vom 14. März 2007); § 5 abgeändert durch Art. 35 Nr. 1 des G. vom 12. Juli 2022 (B.S. vom 22. September 2022); § 6 abgeändert durch Art. 35 Nr. 2 des G. vom 12. Juli 2022 (B.S. vom 22. September 2022); § 8 Abs. 2 abgeändert durch Art. 35 Nr. 3 des G. vom 12. Juli 2022 (B.S. vom 22. September 2022)]*

[**Art. 132*quinquies***

 Die in den Artikeln 132*bis* bis einschließlich 132*quater* aufgeführten Bestimmungen finden weder auf die durchgeführten Kontrollen noch auf die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen festgestellten Verstöße Anwendung.]

*[Art. 132quinquies eingefügt durch Art. 36 des G. vom 1. März 2007 (III) (B.S. vom 14. März 2007)]*

(...)

TITEL VI - (...)

(...)

KAPITEL VI - (...)

**Art. 159**

 [...]

*[Art. 159 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 3. Dezember 2018 (B.S. vom 7. Dezember 2018)]*

(...)